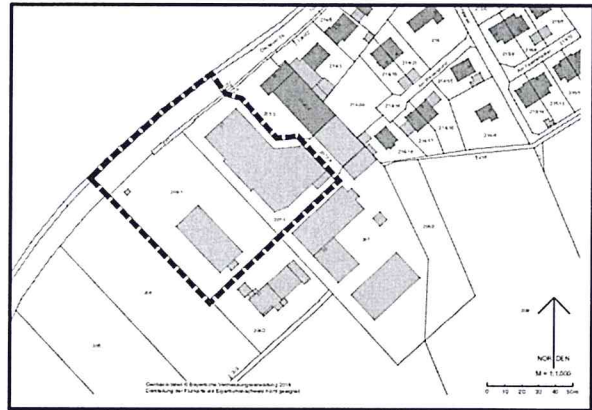


# Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



## Bekanntmachung Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 5. Ände- rung“, Gemarkung Ampermoching und 17. Flächennutzungsplanänderung



- a) Bekanntmachung der Genehmigung  
der 17. Änderung des Flächennut-  
zungsplans der Gemeinde Hebertshau-  
sen, Gemarkung Ampermoching

Mit Bescheid vom 30.03.2020 Nr.40/610 – 4/2 BL 19 00 64 hat das Landratsamt Dachau die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hebertshausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben. Auf Grund der besonderen Lage (Corona-Virus) sind auch Terminvereinbarungen zur Einsichtnahme möglich.

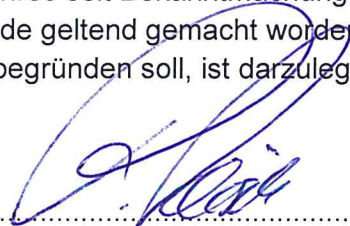
Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage [www.hebertshausen.de](http://www.hebertshausen.de) unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.

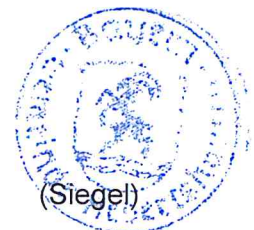
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hebertshausen, 27.04.2020  
Ort, Datum

  
.....  
1. Bürgermeister, Richard Reischl



- b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 5. Änderung“ der Gemeinde Hebertshausen, Gemarkung Ampermoching

Die Gemeinde Hebertshausen hat mit Beschluss vom 17.03.2020 den Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 5. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ampermoching – südöstlich der Staatsstraße ST2339 – 5. Änderung“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben. Auf Grund der besonderen Lage (Corona-Virus) sind auch Terminvereinbarungen zur Einsichtnahme möglich.

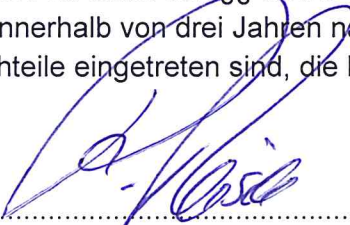
Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage [www.hebertshausen.de](http://www.hebertshausen.de) unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.

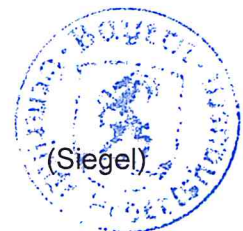
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit.

Hebertshausen, 27.04.2020  
Ort, Datum

  
.....  
1. Bürgermeister, Richard Reischl



**An die Amtstafeln**

angeheftet am: 29.04.2020  
abgenommen am: 13.05.2020